

Kurzer Abriss der Geschichte der Amerikanischen Gesellschaft für Küstenschutz

Von Peter J. Gannon*)

Die Amerikanische Gesellschaft für Küstenschutz (AMERICAN SHORE AND BEACH PRESERVATION ASSOCIATION – ASBPA –) geht ins 44. Jahr ihrer Tätigkeit. Der Ursprung und die Zwecke, aus denen heraus Vereinigungen gegründet werden, verwischen sich normalerweise im Laufe der Jahre und gehen in einzelnen Fällen ganz verloren. Der jetzige Zeitpunkt ist daher ganz geeignet, unser Gedächtnis aufzufrischen und dabei einen Überblick über die Geschichte der Amerikanischen Gesellschaft für Küstenschutz zu geben.

In dieser nur skizzenhaften Darstellung wird es nicht möglich sein, die Namen aller derjenigen zu erwähnen, die so tatkräftig beim Aufbau und später bei der Leitung dieser Organisation mitgearbeitet haben. Der so abgesteckte Rahmen bietet dem Autor eine Auffangstellung, weil er viele wichtige Personen vergessen kann und daher Gefahr läuft, sich dem Ansturm einer konzentrierten Vergeltungsaktion auszusetzen. Es empfiehlt sich, gleich hier auf diese Fleißarbeit zu verzichten und das Nennen von Namen von Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft auf Präsidenten zu beschränken, die die Geschicke der Gesellschaft erfolgreich gelenkt haben. J. SPENCER SMITH, einer der Gründer, war von 1926 bis 1953 im Amt, Admiral a. D. LEO OTIS COLBERT von 1954 bis 1958 und Generalmajor a. D. CHARLES G. HOLLE folgte Admiral COLBERT. Die Namensliste des gegenwärtigen Vorstandes ist in jeder Ausgabe von „Shore and Beach“ abgedruckt.

In den Jahren 1925 bis 1927 wurden sich die Gründer, alles Männer von folgerichtigem Weitblick, bewußt über den wachsenden Umfang, in dem unsere Ufer und Strände durch die verbesserten Verkehrsmittel – hauptsächlich das Auto – genutzt wurden.

Sie kannten auch die anderen Seiten, die der Aufschluß eines Küstengebietes hat.

1. Der Drang der Fremdenverkehrsunternehmer, zu nah an die See zu kommen.
2. Das Zerstören der gewachsenen Sanddünen, um einen unbehinderten Blick auf die Schönheit der See zu erhalten.
3. Der Bau teurer Hotels und sonstiger Einrichtungen für den Fremdenverkehr so dicht ans Wasser wie möglich mit der Folge, daß die örtlichen Steuersätze ansteigen.
4. Die erheblichen Kosten für die Unterhaltung der gemeindlichen Anlagen, die diesen Ausbauten mit Sicherheit folgen werden.
5. Die Erosion der Küste, die mit all dem einsetzen und dann weitergehen wird.
6. Der Ruf nach öffentlichen Mitteln, um diese neue Steuerquelle zu schützen.
7. Der den tatsächlichen Erfordernissen nicht gerecht werdende Trend jener Zeit, nur verhältnismäßig kleine Strandabschnitte zu schützen.
8. Das Fehlen einer umfassenden Behörde, die bei auftretenden wissenschaftlichen, baulichen und finanziellen Einzelfragen beraten kann.
9. Das dringende Erfordernis nach einem Team interessierter Personen, die ihre Anstrengungen und Kenntnisse vereint auf das Studium dieser beunruhigenden Einzelprobleme richten und die Ergebnisse dann in Form einer grundlegenden Zusammenfassung bringen.

Mit diesem Ziel vor Augen begann sie.

Zu Beginn des Jahres 1926 stellte der Ausschuß für Küstenuntersuchungen des Nationalen Forschungsrates Erhebungen an um festzustellen, inwieweit der mit den Küsten befaßten Öffentlichkeit die Bedeutung der Strände bewußt und sie bereit war, die Erhaltung ausgebauter

*) Aus „Shore and Beach“, Oktober 1970, Nr. 2, S. 5/6, übersetzt von G.-W. KEIL.

Strandabschnitte sicherzustellen. Durch den damaligen Gouverneur von New Jersey, A. HARRY MOORE, wurden die Gouverneure aller Bundesstaaten, die an den Atlantik und den Golf von Mexiko grenzen, aufgefordert, Delegierte zu einer Konferenz zu entsenden, die am 14. und 15. Oktober 1926 in Asbury Park, N. J., abgehalten wurde. Es nahmen 85 Delegierte daran teil. Eine gründliche Diskussion der Lage hatte die Empfehlung zum Ergebnis, eine Gesellschaft zu gründen, die die verschiedenartigen Probleme von wechselseitigem Interesse gemeinsam und in gegenseitiger Abstimmung in Angriff nehmen sollte.

Um eine ständige Organisation zu haben, wurde ein Exekutivausschuß gebildet, der am 20. Oktober 1926 in Norfolk, Virginia, zusammentrat. Diese Gruppe arbeitete eine Satzung und Statuten aus, die bei einer Zusammenkunft im Hause des Nationalen Forschungsrates in Washington, D. C., gegen Ende desselben Jahres angenommen wurden. Sieben Jahre später, im Jahre 1933, wurde die Amerikanische Gesellschaft für Küstenschutz (AMERICAN SHORE AND BEACH PRESERVATION ASSOCIATION – ASBPA –) als eine nicht auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtete Körperschaft nach den Gesetzen des Staates New Jersey anerkannt.

Während der frühen Jahre der Gesellschaft wurde es immer klarer, daß es dringend notwendig war, die grenzenlose Mannigfaltigkeit der Zustände, die nach einer gemeinsamen Abhilfe verlangten, genauer zu untersuchen. Millionen von Dollar waren in den Bau von Molen, Uferschutzmauern und Wellenbrechern investiert worden, die zusammenbrachen, ferner in Baggerungen und Aufspülungen, die sich als erfolglos herausstellten. Diese Fehlschläge traten auf, weil es keinen Gesamtplan für den Küstenschutz gab. Die örtlichen Stellen arbeiteten für sich allein und vergaßen die Auswirkung, die ihr stückweises Bauen auf die Anlieger hatte. Verheerende Ergebnisse waren die Folge davon.

Es war offenbar, daß eine zentrale Behörde mit großen Vollmachten eingesetzt werden mußte. In dieser Behörde sollten bestens ausgebildete Wissenschaftler und Ingenieure tätig sein, und sie sollte eine Bundesbehörde sein. Das U.S. Army Corps of Engineers erfüllte alle Bedingungen, nur war sein Tätigkeitsbereich durch Gesetz begrenzt, so daß eine gesetzliche Aufgabenerweiterung erreicht werden mußte. Dies war das ursprünglich von der Gesellschaft angestrebte Ziel und ihre Mitglieder hatten Erfolg damit, indem sie im Laufe der Jahre gesetzliche Regelungen in folgender Reihenfolge durchbrachten:

1. Im Jahre 1930 wurde das CORPS OF ENGINEERS ermächtigt, mit den Behörden der Bundesstaaten bei der Untersuchung von speziellen Küstenerosionsproblemen zusammenzuarbeiten und einen Beirat, bestehend aus 7 Mitgliedern, zu gründen, der diese Untersuchungsberichte zu begutachten hatte. Dieses Gremium bekam den Namen BEACH EROSION BOARD.
2. In der Erkenntnis, daß Arbeiten an Flußmündungen und „Inlets“ zur Verbesserung der Schifffahrtsverhältnisse von weiträumigem Einfluß sein können, verlangte der Kongreß 1935, daß in Vorlagen über solche Projekte auch die wahrscheinlichen Auswirkungen dieser Arbeiten auf das angrenzende Küstengebiet behandelt werden sollen, und zwar bis zu einer Entfernung von nicht weniger als 10 Meilen nach beiden Seiten hin gemessen von der Mündung.
3. Im Jahre 1936 unterstützte die Gesellschaft eine Gesetzesvorlage, die U.S. BEACH IMPROVEMENT AND PROTECTION ACT, die vom Kongreß angenommen und vom Präsidenten am 26. Juni 1936 bestätigt wurde. In diesem Gesetz wurden die Richtlinien für Bundesunterstützung festgelegt, die dort, wo es das Bundesinteresse notwendig macht, für die Förderung der Erholung der Bevölkerung gegeben werden kann. Die Untersuchung der Projekte wurde dem BEACH EROSION BOARD, der dem CORPS OF ENGINEERS untersteht, übertragen. Der BEACH EROSION BOARD wurde ferner beauftragt, Empfehlungen zu geben, welcher Kostenanteil von der Bundesregierung zu übernehmen ist.
4. Während dieser Zeit trug die Gesellschaft auch dazu bei, daß der Kongreß die Arbeiten für

den Küstenschutz zu den Projekten zählte, die von der „Verwaltung für öffentliche Arbeiten“ gefördert werden konnten.

5. Das Gesetz Nr. 166, 79. Kongreß, bestätigt am 31. Juli 1945, erteilt die Ermächtigung zu „allgemeinen Untersuchungen“ über die Erosion der Küsten der Vereinigten Staaten und gestattet es, die Ergebnisse dieser auf Bundeskosten durchgeführten Untersuchungen bei der Zusammenarbeit mit örtlichen Behörden zu verwenden.
6. Das Gesetz Nr. 727, 79. Kongreß, bestätigt am 13. August 1946, ermächtigt die Bundesregierung zu einer finanziellen Beteiligung bis zur Höhe von maximal einem Drittel an den zum Schutze von Eigentum, „das im Besitz eines Bundesstaates, einer Gemeinde oder einer anderen Gebietskörperschaft steht“, aufzuwendenden Mitteln.
7. Im Jahre 1955 erließ der Kongreß das Gesetz Nr. 71, 84. Kongreß, mit dem das CORPS OF ENGINEERS beauftragt wurde, die Atlantikküste und die Golfküste der Vereinigten Staaten im Hinblick darauf zu untersuchen, welche Maßnahmen ergriffen werden könnten, um die Hurrikanschäden zu verringern.
8. Im Jahre 1956 wurde mit dem Gesetz Nr. 826, 84. Kongreß, die Bundesunterstützung auch auf den Schutz privater Küstenstreifen ausgedehnt, wenn sich aus der Maßnahme ein Vorteil für die öffentliche Nutzung oder den Schutz nahen öffentlichen Eigentums ergibt. Die Höhe der Bundesbeteiligung soll dem Ausmaß dieses Vorteils angepaßt werden.
9. Im Jahre 1962 wurde mit dem Gesetz Nr. 874, 87. Kongreß, das Gesetz Nr. 727, 79. Kongreß, großzügig erweitert. Die gesetzlich festgesetzte Bundesunterstützung wurde für im öffentlichen Eigentum stehende Küstenstreifen von $\frac{1}{3}$ auf $\frac{1}{2}$ angehoben und für privates Eigentum auf $\frac{1}{2}$, angepaßt an die Größe des Vorteils wie zuvor. Für Parks und Naturschutzgebiete, die bestimmte Anforderungen erfüllen, wurden 70 % festgesetzt. Ähnliche Bundesunterstützung wurde auch für periodische Strandaufspülungen genehmigt, die als wesentlicher Bestandteil der Baumaßnahme angesehen werden. Außerdem wurde mit dem Gesetz die Untersuchung von Küstenproblemen ganz auf Bundeskosten genehmigt, was hiervor mehr in Zusammenarbeit mit und unter Kostenbeteiligung anderer Behörden geschehen sollte.
10. Im Jahre 1963 wurde der BEACH EROSION BOARD durch den Kongreß abgeschafft. Seine Forschungsaufgaben wurden dem neu geschaffenen COASTAL ENGINEERING RESEARCH CENTER zugewiesen. Seine Funktion als Prüfinstanz für die Untersuchungsberichte über Erosionsprobleme an speziellen Küstenabschnitten wurde dem BOARD OF ENGINEERS FOR RIVERS AND HARBOURS übertragen, der schon lange die Entwürfe für Maßnahmen, die der Verbesserung der Schifffahrt, dem Hochwasserschutz und dem Hurrikanschutz dienen, prüfte.
11. In weiterer Erkenntnis der schädlichen Wirkung bestimmter Ausbaumaßnahmen für die Schifffahrt auf die anliegenden Küstenabschnitte ermächtigte der Kongreß 1968 den Heeresminister, durch den CHIEF OF ENGINEERS (Chef des CORPS OF ENGINEERS der US-Armee) Projekte ausarbeiten und ausführen zu lassen, die Schäden an der Küste als Folge von Ausbaurbeiten des Bundes für die Schifffahrt verhindern oder verringern sollen. Die Kosten für die Einrichtung, den Betrieb und die Unterhaltung solcher Anlagen sind vollständig von der Bundesregierung zu tragen.

Es bedurfte somit eines langwierigen und bedächtigen Bemühens während 20 Jahren (1926–1946) und vielleicht der Zähigkeit eines Mannes – JO SPENCER SMITH –, um den Anstoß zu geben zu einer verhältnismäßig neuen Wissenschaft – dem Küstenschutz – und zur Unterstützung des Baues von Küstenschutzmaßnahmen durch die Bundesregierung.

Es war einer der dramatischsten Augenblicke in der Geschichte der Gesellschaft, als das folgende Telegramm auf einer Jahrestagung in Cedar Point, Ohio, am 13. August 1946 einging:

*„Beach Erosion Bill“ um 16.30 Uhr von Präsident Truman
unterzeichnet. Mansfield“*

Dies war das Gesetz, durch das die Bundesregierung zur finanziellen Drittelbeteiligung ermächtigt wurde.

Ein interessanter Nebeneffekt der ursprünglichen Zielsetzung der Gesellschaft, eine Bundesbehörde zu schaffen, war die beispielhafte Arbeit, die der BEACH EROSION BOARD während des zweiten Weltkrieges leistete. Die Kenntnisse, die dieses Gremium über Strände besaß, qualifizierte seine Mitarbeiter bestens, die für militärische Landungsoperationen geeignetsten Strandabschnitte auszuwählen. Zwei Mitarbeiter wurden für ihren Anteil an dieser Arbeit namentlich im Tagesbefehl genannt.

Ebenso erwähnenswert ist die Liste von 151 Untersuchungen über Erosionsprobleme, die der BEACH EROSION BOARD von seinen bescheidenen Anfängen an bis zur Auflösung 1963 zum Abschluß brachte.

Während der ganzen Zeit ihres Bestehens hat die Gesellschaft viele Tagungen in verschiedenen Teilen der USA und Kanadas abgehalten, um die Kenntnisse und den Rat von Männern, die sich mit den Problemen des Küstenschutzes in Untersuchungen beschäftigt haben, an Angehörige von Verwaltungen und an andere interessierte Personen weiterzugeben. Diese Tagungen, bei denen sich immer ein Gedankenaustausch ergibt, sind eine der fruchtbarsten Aktivitäten der Gesellschaft.

Während das Vorhergehende ein Rückblick ist, regt ein Blick in die Zukunft zu dem Gedanken an, daß noch eine Menge Arbeit ansteht, um nach den Grundsätzen der „Amerikanischen Gesellschaft für Küstenschutz“ weiterzumachen.